

B e s c h l u ß

In der Patentnichtigkeitssache

des Walter P [REDACTED], Z [REDACTED] (Sch [REDACTED]),
Beklagter und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dr.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

die O [REDACTED] - Metallwarenfabrik GmbH, H [REDACTED] (We [REDACTED]),
Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dr.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED] -

wird der Akteneinsichts Antrag der Firma B [REDACTED] & S [REDACTED] KG,
S [REDACTED]-W [REDACTED], vertreten durch Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED],
[REDACTED], vom 13. Juni 1962 abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Senat ist in entsprechender Anwendung von § 41 o Abs. 3 PatG zuständig für die Entscheidung über einen Antrag dritter Personen auf Gewährung von Akteneinsicht in die beim Bundesgerichtshof entstandenen Akten eines Nichtigkeitsverfahrens. Sachlich sind die Vorschriften auf die Entscheidung über die Akteneinsicht des § 24 Abs. 3 Satz 2 - 4 PatG entsprechend anwendbar. Beide Parteien des Nichtigkeitsverfahrens, in welchem die Nichtigkeitsklage zurückgenommen worden ist, haben der Akteneinsicht aus Gründen widersprochen, die ein

entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse erkennen lassen.
Der Antrag der Antragstellerin war deshalb abzulehnen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1962

Der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

Wilde

Löschner